

Garantiebedingungen für KL!XX

§ 1 Die der Garantie unterliegenden Teile

1. Die EEG Erneuerbare Energien Großhandel GmbH gewährt für das Montagesystem KL!XX eine 10-jährige Funktions- und Produktgarantie auf alle verwendeten Materialien des Montagesystems KL!XX.
2. Die Garantie besteht neben den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz. Verstöße gegen die Garantiebedingungen wirken sich nur auf den Stand der Garantie, nicht auf die oben genannten Gewährleistungsansprüche aus.
3. Die Garantie bezieht sich ausschließlich auf das beschriebene Montagesystem KL!XX. Nicht erfasst von der hier bezeichneten Garantie sind ausdrücklich Module und andere verwendete Teile einer Solaranlage, die nicht zum Leistungsumfang des Montagesystems KL!XX gehören.

§ 2 Umfang der Garantie

1. Verliert ein garantiertes Teil innerhalb der Garantiedauer unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter Teile seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.
2. Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile nach Wahl des Garantiegebers durch Ersatz (kostenlose Lieferung eines gleichwertigen Teils) oder Instandsetzung nach den technischen Erfordernissen einschließlich der Lohnkosten für den Aus- und Einbau sowie Montage nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Sollte seitens der EEG Erneuerbare Energien Großhandel GmbH die Lieferung eines gleichwertigen Teils nicht möglich ist, kann der Käufer mit Zustimmung der EEG Erneuerbare Energien Großhandel GmbH das Teil frei beziehen und die Reparatur in Auftrag geben. Der Garantieanspruch beschränkt sich nach Erfolg der Reparaturmaßnahmen und nach Vorlage der Reparaturrechnung bei der EEG Erneuerbare Energien Großhandel GmbH auf das Material zzgl. der Lohnkosten.
3. Unter diese Garantie fallen nicht:
 - a) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantispflichtigen Schaden anfallen;

- b) der Ersatz von unmittelbaren oder mittelbaren Folgeschäden;
 - c) Kosten der Luftfracht.
4. Die Garantie begründet keinen Anspruch auf Rückgängigmachung des Kaufvertrages oder Minderung, d. h. Herabsetzung des Kaufpreises.
 5. Die Garantie gilt ausschließlich für Verkäufe an Adressaten in allen EU Ländern und der Schweiz.
 6. Die Garantiezeit des gelieferten KL!XX-Montagesystems beginnt mit Datum des Lieferscheins des verkaufenden Großhandels an den Installationsbetrieb.

§ 3 Garantiausschlüsse

Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

- a) die durch Verwendung ungeeigneter Materialien entstehen;
- b) die durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung entstehen;
- c) durch Verschmoren, Brand, Explosion;
- d) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- e) durch mut- oder böswillige Handlung, Entwendung, insbesondere Diebstahl oder sonstigen unbefugten Gebrauch;
- f) die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion entstehen;
- g) wenn das System nicht regelmäßig, entsprechend der Wartungshinweise gewartet wurde.
- h) wenn das System nicht entsprechend dem "bestimmungsgemäßen Gebrauch" erstellt und genutzt wird.

§ 4 Pflichten des Garantienehmers

1. Der Garantienehmer hat die Hinweise der EEG Erneuerbare Energien Großhandel GmbH zur Inbetriebnahme und Erstellung der Anlage zu beachten, sowie die vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten durchführen zu lassen.
2. Bei Eintritt eines Schadens hat der Garantienehmer den Schaden nach Möglichkeit zu verhindern, und dabei die Weisung der EEG Erneuerbare Energien Großhandel GmbH zu befolgen. Er hat diese Weisung grundsätzlich vor Reparaturbeginn einzuholen.
3. Einen Garantiefall, der unter diese Garantiebedingungen fällt, hat der Kunde der EEG Erneuerbare Energien Großhandel GmbH innerhalb von 14 Kalendertagen ab Kenntnis vom Mangel schriftlich anzuzeigen, wobei es für die Fristeinholung auf die Zustellung der Mangelanzeige ankommt.
4. Der Käufer hat für die Feststellung des Schadens erforderliche Auskünfte zu erteilen und eine Untersuchung der beschädigten Teile jederzeit zu gestatten. Ersetzte Teile müssen vom Käufer auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.
5. Der Käufer hat eine schriftliche Schadensmeldung abzugeben und als Nachweis Rechnungsbelege oder durchgeführte Wartungsarbeiten im Original vorzulegen und zu übersenden.

§ 5 Folgen der Pflichtverletzung

Verletzt der Garantienehmer eine ihm nach den Bedingungen treffende Pflicht, ist die EEG Erneuerbare Energien Großhandel GmbH von ihrer Leistungspflicht aus der hiermit abgegebenen Garantie frei.

§ 6 Veräußerung

Bei Veräußerung des garantierten Teils bzw. der gesamten Anlage, kann der Käufer/Garantienehmer seine Ansprüche aus dieser Garantiezusage an den Erwerber abtreten.

Fassung vom 7.4.2017